



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey
des sinfor inffs Mees inffs Landt, alle gheschiet.
1732.

no) 1) Inffing ad licitandum inff die grommige Entrepree
nells des fuzigen Müy, inffing d'Anglind Effecten 1720.

2) Edit vord mit des Tancor g'felter vordes, alle

3) vord des Fabrique d'Alchimie Tabacq des G'f. Mees
Compersto 1720 inff plus no 10. 120, 42.

4) Verordnung für die Inffel Collegia, p'acta zimm fuzigen
Kunstes inff fuzigen Inffel

5) Patent vord des vord d'Inffel vord vord inff d'Inffel
g'felter 1720. no 10. 120, 42.

6) Patent des d'Inffel vord Patent für d'Inffel
des d'Inffel d'Inffel

7) vord d'Inffel vord d'Inffel, 5 g'f. vord in
fuzigen fuzigen 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees Privilegia Confiscat. p' M. Müy
inff d'Inffel Mees inff Confiscat, inff g'felter fuzigen, alle

2) vord des d'Inffel vord inff d'Inffel (Civil Inffel)
inff des Criminal Ordnung inff fuzigen d'Inffel

3) vord des d'Inffel vord p' R. A. M. d'Inffel Colonien
inff inff Mees inff d'Inffel vord d'Inffel fuzigen. Sec. plus, no 25

4) d'Inffel inff d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
des Compersto fabrique Confiscat, inff Mees.

5) Declaratien des d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
inff d'Inffel d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

6) Verordnung des d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

7) vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

8) Edit deff des d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

9) vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

10) vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

11) vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel
vord d'Inffel vord d'Inffel vord d'Inffel fuzigen

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

151

Edictum von der Cathegoration angefaßet.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal decree or edict.]

8

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / 2c. 2c. 2c.

Unsere gnädigen Gruszuvor / Wohlgebohrn / Edle / Beste / Hochgelahrte Rätbe / Liebe Getreue.
Weil die tägliche Erfahrung bezeuget / daß viele in einer solchen Unwissenheit stecken / daß sie nicht einmahl die ersten Buchstaben der Christlichen Lehre gefasset; So haben wir nöthig befunden / es dahin zu richten / daß künfftiglich der Catechismus Lutheri / nicht nur in denen Examinibus, sondern auch in denen öffentlichen Predigten fleißiger und mit mehrern Nachdruck getrieben werde / und zwar solchergestalt / daß in den Städten / in welchen mehr als zwo Predigten gehalten werden / allezeit wechselsweise der Catechismus ein Jahr in denen Früh-oder Mittags- und das andere Jahr in denen Vesper-Predigten / und zwar auf folgende weise erkläret werden soll. In dem ersten Jahr sollen die Prediger bey der Ordnung des Catechismi bleiben / und die Fragen im Catechismo statt des Textes verlesen / und hernach erklären.

Im andern Jahr sollen die Episteln gewöhnlichermassen / der Gemeinthe vorgetragen / und allezeit denen Zuhörern angezeigt werden / wohin die Materia in Catechismo gehöre.

Im dritten Jahr soll wieder der Catechismus / jedoch also erkläret werden / daß zum Text ein Biblischer Spruch verlesen / der Inhalt desselben kürzlich angezeigt / und die Catechismus Frage nach der Ordnung zur Haupt-Lehre vorgetragen / und also damit continuiert werden.

Sind in einer Stadt mehrere Kirchen / so kan in der einen in der Vesper der Catechismus / und in der andern die Epistel erkläret werden / weßhalb die Erz-Pfister und Inspectores eine gewisse Eintheilung und Ordnung zu machen haben.

Alle Früh-Mittags- und Vesper-Predigten sollen nie über drey viertel Stunde dauern / und entweder alsfort / oder wann die Vorbitten geschehen / und das Gebeth des Herrn gesprochen / und ein Vers / als / Komm Heiliger Geist / 2c. oder / Es danck Gott und lobe dich / 2c. gesungen worden / (damit diejenigen welche nicht bleiben können oder wollen / weggehen / die übrigen aber mit Ruhe und Stille zuhören können) wiederhohlet werden. Endlich soll der gewöhnliche Kirchen-Gezang formaltier gleich von der Kanzel gesprochen / und alles mit einem abgelingen Vers beschloffen werden. In der Passions-Zeit bleiben die Passions-Betrachtungen einmahl wie das anderemahl fest gesetzt. In denen hohen Fest-Tagen / sollen die Prediger bey der Fest-Materia bleiben / zugleich aber die Zuhörer auff den Catechismus verweisen. Auf dem Lande und wo nur eine Predigt gehalten wird / sollen die Prediger ein Jahr dem Catechismo im Eingang erklären. Im andern Jahr aber ihre Predigten also einrichten / daß sie zur Haupt-Lehre allezeit / entweder etwas aus dem Catechismo vortragen / oder denen Zuhörern anzeigen / wohin die abgehandelte Materie in dem Catechismo gehöre. Im dritten Jahr aber einen Biblischen Spruch / nach der Ordnung des Catechismi zum Eingang / oder zur Haupt-Lehre abhandeln / wie ein jeder seiner Gemeinthe es am erbaulichsten und nöthigsten findet / doch daß in denen Puncten / worinnen die beyde Evangelische Reformirte und Lutherische Religionen / und derselben Zugethane / verschiedener Meynung seyn / zwar einem jeden frey stehet / die Lehr-Sätze und Meynungen seiner Religion / durch Anweisung der Sprüche aus der Heiligen Schrift / woraus selbige sich gründen / gehörig fest zu setzen / hingegen sich keiner bey ohnaußbleiblicher harter Beachtung unterstehet / die Sentimenten der andern Evangelischen unter was Prätext es auch geschehen möchte / zu geringern / oder auff eine lieblose und anzügliche Weise zu widerlegen / sondern vielmehr auff die Beförderung der Eintracht / und Christ-Brüderlichen guten Vernehmens und Verständniß beyder Evangelischer Religions-Verwandten seine Absichten zu richten / sich angelegen seyn lasse / und darunter / wie allen dierethalb publicirten / also auch dem wegen des Puncts von der Gnaden-Wahl / und daß von dieser Materie und den darüber zwischen beyden Evangelischen obshwebenden Streitigkeiten abstrahiret werden solle / von Uns unterm 6ten May 1719. emanirten Edicto in allen Stücken auch bey diesen von Uns verordneten Catechismus-Predigten gehorsamst nachgelebet werden müße.

Ihr habt diese Unsere Verordnung allen in Unsern dortigen Landen befindlichen Erz-Pfistern / Probsten / Inspectoren und Predigern sofort gehörig bekannt zu machen / und auch mit allen Ernst darüber zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 9. November 1720.



in die ...

des ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...





